

Liestal, 30. April 2024/BUD

## Stellungnahme

---

Vorstoss	Nr. <b>2024/183</b>
<b>Motion</b>	von Désirée Jaun
Titel:	<b>Raumplanerische Hindernisse für Wärmeverbunde in OeWA-Zonen einheitlich beseitigen</b>
<b>Antrag</b>	Motion als Postulat entgegennehmen

### Begründung

Zonen für öffentliche Werke und Anlagen (OeWA) können eine mögliche Nutzungszone darstellen, um einen Wärmeverbund bzw. eine Energiezentrale zu betreiben. Nicht in jedem Fall erscheinen OeWA-Zonen jedoch opportun oder geeignet zu sein. Dazu kann auf die Beantwortung des Postulats Nr. 2023/169 (ebenfalls von Désirée Jaun) verwiesen werden. Ein Auszug:

*«Ein mit erneuerbaren Energieträgern betriebener Wärmeverbund kann ein wichtiger Baustein der kommunalen Energieplanung bilden. Die Wärmeversorgung der Bevölkerung selbst stellt jedoch nicht zwingend eine öffentliche Aufgabe im Sinne des Raumplanungs- und Baugesetzes dar. Dennoch scheint es richtig, dass bestehende kommunale Wärmeverbunde, die in Zonen für öffentliche Werke und Anlagen historisch gewachsen sind (z. B. ursprünglich für die Wärmeversorgung der Schulanlage oder Gemeindeverwaltung), auch weiterhin betrieben und allenfalls moderat erweitert werden können. Entscheidend bleibt hierfür die Umschreibung des in der jeweiligen Zone zulässigen Werks bzw. Anlage.»*

Der privatwirtschaftliche Betrieb thermischer Netze ist in anderen geeigneten Nutzungszonen genauso möglich. Dafür bieten sich Gewerbebezonen an. In anderen Fällen, die auf einen kleinräumigeren Bezug zu einem Wohnquartier angewiesen sind, könnten auch Spezialzonen adäquate Nutzungszonen darstellen. Das Planungsverfahren ist dabei grundsätzlich dasselbe, wie bei der Festlegung einer OeWA-Zone mit entsprechender Zweckbestimmung. Dieser Planungsschritt soll gewährleisten, dass konkrete Auswirkungen untersucht und Interessen abgestimmt werden.

Eine Grossanlage für den Betrieb eines überkommunalen Netzes hat andere Auswirkungen, als ein Kleinverbund der einzelne Häuser oder Strassenzüge beheizt.

Zonen für öffentliche Werke und Anlagen sind der Erfüllung öffentlicher Aufgaben vorbehalten und verzichten aus diesem Grund in den meisten Fällen auf ein eigentliches Nutzungsmass. Dem planerischen Grundgedanken der Nutzungsordnung (mittels Zweckbestimmung in den OeWA-Zonen) kommt gerade deshalb eine besondere Bedeutung zu, die sich nicht auf das Baubewilligungsverfahren verschieben lässt.

Der Kern der Motion sieht eine Art Generalklausel für die Zulässigkeit von Wärmeverbundinfrastrukturen in OeWA-Zonen vor. Damit wäre nur noch ein Baubewilligungsverfahren notwendig, in dem aufgrund der generellen Zulässigkeit weder der Standort noch die «Grösse» einer Anlage in Frage gestellt werden kann. Der Anspruch des Motionstexts, die Rechte der Bevölkerung durch die Einsprachemöglichkeit im Baubewilligungsverfahren zu schützen, wäre damit nur eingeschränkt gewährleistet.

Thermische Netze können wichtige Bausteine zum übergeordneten Ziel der Dekarbonisierung und der kommunalen Energieplanung bilden. Gleichwohl wäre es auf den ersten Blick heikel, diese generell abstrakt in OeWA-Zonen einfach zuzulassen oder nachträglich zu legalisieren. Ebenfalls

wäre damit ein Paradigmenwechsel verbunden, wonach das Erfordernis der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe zu Gunsten einer Privilegierung eines bestimmten Einzelinteresses entfallen soll.

Um die Folgen, Möglichkeiten und Chancen vertiefter zu prüfen, wird die Entgegennahme als Postulat beantragt. Dies bietet zudem die Gelegenheit, die Thematik breiter bis hin zum Energiesystem zu betrachten.